

Satzung der Gemeinde Eitorf
über die Erhebung einer Steuer für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu
sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom
....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023)– in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom 25.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Eitorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nummer (Nr.) 1 genannten Einrichtungen zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Besteuerung nach der Fläche

- (1) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro je Veranstaltungstag.
- (2) Veranstaltungsfläche im Sinne dieser Satzung sind die für die Teilnehmer an dieser Veranstaltung frei zugänglichen bedachten und nicht bedachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes des Veranstaltungsortes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (3) Die Gemeinde kann die Besteuerungsgrundlage mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist. Dieses ist z. B. dann der Fall, wenn mehrere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche stattfinden oder neben der steuerpflichtigen Veranstaltung in den in § 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen auch nicht steuerpflichtige Veranstaltungen stattfinden.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 Prostitution

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,- Euro pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage ist der Gemeinde Eitorf bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.

§ 5 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor deren Beginn durch den Veranstalter (§ 2) bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag, vorzunehmen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde Eitorf ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume durch Steuerbescheid festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8
Steueraufsicht

Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Gemeinde zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a. § 5 Absatz 1 und 2 (Anmeldung der Veranstaltung, Anzeige der Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken);
 - b. § 4 Absatz 2 (Abgabe der Steuererklärung);
 - c. § 8 (Einlass in die Veranstaltungsräume zwecks Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung des Steuertatbestandes)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.